



Rede des Herrn Staatsministers

im Plenum des Bundesrates

am 13. Mai 2016

zum Thema:

Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der
sexuellen Selbstbestimmung (BR-Drs. 162/16)

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Das durch unsere Verfassung garantierte **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** muss effektiv geschützt werden - und zwar ohne „wenn und aber“!

Dafür müssen Schutzlücken und Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht beseitigt werden. Ein **erster Schritt** in diese Richtung war die Einsetzung der Reformkommission zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts. Der für diesen Herbst angekündigte Abschlussbericht wird sicherlich **wichtige Impulse** liefern.

Dies gilt auch für den vorliegenden **Gesetzesentwurf** aus dem Hause des Bundesjustizministers. Mehr aber leider auch nicht! Denn mit diesem Entwurf wird der **Regelungs- und Handlungsbedarf im Strafrecht nicht ausgeschöpft**. Die vielfältigen Änderungsempfehlungen der Ausschüsse sprechen eine klare Sprache. Gerade hier im Kreis der Länder sehe ich einen breiten Konsens und Willen für eine weitergehende und - wie ich meine - notwendige Fortentwicklung des Reformvorhabens. Das ist gut so.

Einige wenige Punkte möchte ich herausgreifen:

1. Kein ausreichender Strafrechtsschutz bei sexuellen Belästigungen (z.B. Begrapschen)

Der erste betrifft **sexuelle Belästigungen körperlicher Art**. Gemeint sind damit vor allem flüchtige Griffe an die Geschlechtsteile, die allgemein mit dem Wort „Begrapschen“ bezeichnet werden. Derartige Übergriffe stellen für die Opfer einen **gravierenden Eingriff in ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** dar. Dies muss sich auch im Strafgesetzbuch widerspiegeln.

Daran fehlt es jedoch bislang. Auch der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt insoweit **keine nachhaltige Verbesserung**.

Auf den hieraus resultierenden Handlungsbedarf habe ich bereits vor zwei Monaten hingewiesen.

Warum der entsprechende Antrag aus Bayern und Sachsen im Rechtsausschuss des Bundesrats keine Mehrheit gefunden hat, ist **sachlich nicht nachvollziehbar**. Denn der nun vorliegende Antrag lehnt sich ja inhaltlich ganz wesentlich an den unseren an.

Dass dieses Anliegen nun von einer breiten Zustimmung getragen wird, sehe ich in der Sache jedenfalls als ein **ermutigendes Zeichen** hin zu einem reformierten Sexualstrafrecht.

Wir brauchen hier dringend eine eigenständige Strafvorschrift. Etwas anderes ist der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Die unzureichende und unsystematische Bewältigung der Problematik mit den Mitteln des Beleidigungstatbestandes muss endlich ein Ende haben!

2. Kein ausreichender Strafrechtsschutz bei sexuellen Übergriffen aus Gruppen

Ein **weiterer Punkt** betrifft im Schutze einer Gruppe vorgenommene Sexualdelikte.

Das Strafrecht vermag Opfer bei **sexuellen Übergriffen, die aus Gruppen heraus oder durch Gruppen** begangen werden, nur unzureichend zu schützen. Das geltende Sexualstrafrecht orientiert sich bislang weitgehend am Einzeltäter. Dabei blendet es aus, dass sowohl die Übermacht einer Personenmehrheit als auch die "Gruppendynamik" die Lage für das Opfer deutlich verschlechtern. Spätestens die **Ereignisse der Silvesternacht in Köln** haben deutlich gemacht:

Solche sexuell motivierten Übergriffe müssen **angemessen erfasst und geahndet werden**. Das gilt insbesondere mit Blick auf diejenigen Mitglieder einer Gruppe, die den sexuellen Übergriffen zusehen und ihnen Deckung gewähren.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf weiß hierauf keine Antwort. Ich sehe daher **insoweit Handlungsbedarf**. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten wir uns zumindest für eine Prüfung der Frage aussprechen, wie derartigen Unrecht durch eine klare und spezifische Regelung Rechnung getragen werden kann.

3. Streichung des
§ 240 Abs. 4 S. 2
Nr. 1 StGB

Der Gesetzentwurf fordert Widerspruch auch an anderer Stelle heraus: Es geht dabei um die vorgesehene ersatzlose **Streichung des besonders schweren Falls** bei einer Nötigung zu sexuellen Handlungen.

Ich lehne dieses Vorhaben ab. Denn damit würden gerade für den Bereich der Straftaten im Internet Schutzlücken geschaffen. Dort passiert es leider viel zu häufig, dass Opfern mit der Veröffentlichung kompromittierender Bilder gedroht wird, wenn sie nicht **sexuelle Handlungen an sich vornehmen**.

Das geltende Recht sieht hierfür eine passgenaue strafrechtliche Regelung vor, die eine klare und scharfe Antwort auf derartige Fälle weiß.

Es geht nicht an, diese Regelung ohne Not zu streichen - und so den Opferschutz zu verschlechtern!

Schluss

Anrede!

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist eines der **zentralen Themen des Strafrechts**. Auch wenn die bislang ergriffenen Maßnahmen in die richtige Richtung gehen: Wir dürfen uns **darauf nicht ausruhen**. Sondern müssen auch die **weiteren erforderlichen Schritte** gehen, um eine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sollten wir uns auch der Möglichkeit einer sogenannten **"Nein-heißt-Nein-Lösung"** gegenüber **aufgeschlossen zeigen**. Hier müssen wir einen praktikablen Weg finden, mit dem wir zu einem effektiven Opferschutz kommen!